

Satzung
des Wasserverbandes Süderdithmarschen (WV Süderdithmarschen)
über den Anschluss an und die Benutzung der
zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
des WV Süderdithmarschen in den Gemeinden
Buchholz, Eggstedt, Frestedt, Brickeln, Großenrade, Quickborn,
Kuden, Süderhastedt, Nindorf, Tensbüttel-Röst, Schrum, Immenstedt,
Offenbüttel, Bunsoh, Schafstedt, Arkebek, Barlt,
Stadt Meldorf und der Stadt Marne
sowie über die dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)
in der Stadt Marne

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 11 Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) für Schleswig-Holstein vom 21.03.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), geändert durch Gesetz vom 08.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121) und des § 31 Landeswassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.06.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490, ber. S. 550), zuletzt geändert durch Ges. v. 11.08.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 384), der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Süderdithmarschen und den Gemeinden Buchholz (Vertrag vom 12.12.2003), Eggstedt (Vertrag vom 10.12.2003), Frestedt (Vertrag vom 14.10.2003), Kuden (Vertrag vom 01.12.2003), Süderhastedt (Vertrag vom 10.12.2003), Großenrade (Vertrag vom 10.12.2003), Brickeln (Vertrag vom 10.12.2003), Quickborn (Vertrag vom 15.01.2004), Nindorf (Vertrag vom 15.12.2004), Tensbüttel-Röst (Vertrag vom 15.12.2004), Stadt Marne (Vertrag vom 29.11.2004), Schrum (Vertrag vom 07.12.2005), Immenstedt (Vertrag vom 20.12.2005), Offenbüttel (Vertrag vom 14.12.2005), Bunsoh (Vertrag vom 24.02.2006), Schafstedt (Vertrag vom 30.01.2007), Arkebek (Vertrag vom 26.09.2007), Stadt Meldorf (Vertrag vom 05.11.2007) und Barlt (Vertrag vom 16.12.2009) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 04.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Süderdithmarschen, im künftigen WV Süderdithmarschen genannt, betreibt zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Gemeinden Brickeln, Großenrade, Quickborn, Buchholz, Eggstedt, Frestedt, Kuden, Süderhastedt, Nindorf, Tensbüttel-Röst, Schrum, Immenstedt, Offenbüttel, Bunsöh, Schafstedt, Arkebek, Barlt, der Stadt Meldorf und der Stadt Marne jeweils eine selbstständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser). Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Behandlung des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassers. Sie umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen im Stadtgebiet Marne.
- (4) Der WV Süderdithmarschen schafft die für die zentrale Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk und die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (öffentliche Abwasseranlage). Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch:
 - a) die Grundstückserstanschlusskanäle (Kanäle von der Hauptleitung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen ohne Grundstücksanschlusschacht (Kontroll- bzw. Übergabeschacht),
 - b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie keine Gewässereigenschaft haben oder ihre Gewässereigenschaft aufgehoben ist, sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die öffentliche Abwasseranlage einbezogen werden,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WV Süder-

dithmarschen ihrer zur zentralen Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,

- d) auf dem Grundstück befindliche Pumpwerke und Druckrohrleitungen mit Ausnahme der in Privateigentum befindlichen Hebeanlagen.

§ 2

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der WV Süderdithmarschen.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WV Süderdithmarschen anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der WV Süderdithmarschen Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlussrecht). Bei

anderen Grundstücken kann der WV Süderdithmarschen auf Antrag den Anschluss zulassen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Der WV Süderdithmarschen kann den Anschluss mit Zustimmung der Wasserbehörde ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist
- (2) Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes

Das Recht zur Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen wird durch die allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV Süderdithmarschen (AEB) begrenzt.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Grundstücksanschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang). Dies

gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den WV Süderdithmarschen wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Der WV Süderdithmarschen kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehenden Abwasserbeseitigungsanlagen verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges den Antrag auf Abnahme der privaten Abwasserbeseitigungsanlagen bei dem WV Süderdithmarschen einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem WV Süderdithmarschen rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.
- (2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WV Süderdithmarschen zu beantragen.

§ 9

Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen/Entgelte

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Beseitigung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den "Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Süderdithmarschen (WV Süderdithmarschen) zur Abwasserbeseitigung" sowie folgenden Preisblättern in der jeweils geltenden Fassung:

1. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Buchholz";
2. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Eggstedt";
3. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Frestedt";
4. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Kuden";
5. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Süderhastedt",
6. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in den Gemeinden Brickeln, Großenrade und Quickborn";
7. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Nindorf";
8. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Tensbüttel-Röst";
9. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Stadt Marne",
10. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Schrum",
11. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Immenstedt",
12. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Offenbüttel",
12. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Bunsöh",
13. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Schafstedt",
14. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Arkebek",

15. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Stadt Meldorf“,
16. "Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des WV Süderdithmarschen in der Gemeinde Barlt“.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 6 nicht sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Nindorf, den 04. Dezember 2009

Busch-Claußen
Verbandsvorsteher